

Gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>) sind nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2021 erhoben werden.

KWKG-Umlage 2022

Stand [25.10.2021](#)

KWKG-Umlage ab 1. Januar 2022 nach §§ 26 und 26a KWKG

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG (KWKG 2020) identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2021 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2022 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2022 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,418 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2020 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag (Gutschrift) in Höhe von -140.250.377,48 Euro, was zu einem reduzierten Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,040 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2022 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von **0,378 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Weitere Informationen zur Ermittlung der KWKG-Umlage entnehmen Sie den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de und den dort hinterlegten Unterlagen.